

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Economics (Nebenfach)

Vom 10. August 2015

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 8. Juli 2015 die folgende Prüfungsordnung im Masterstudiengang Economics beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident gemäß § 7 Absatz 3 des Hochschulgesetzes am 5. August 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Economics Nebenfach des Fachbereichs IV an der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines „Master of Science“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen und empfohlene Grundkenntnisse

(1) Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Universität Trier geregelten Zugangsvoraussetzungen müssen Studierende des Masterstudienganges Economics Nebenfach folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

- a) Nachweis eines Bachelorabschlusses mit einer Note von 2,5 oder besser in einem Studiengang, der zugleich einen Anteil von mindestens 60 LP (ein Drittel der bewerteten Studienleistung) aus den Bereichen Volkswirtschaftslehre, Mathematik und/oder Statistik aufweist. Die Entscheidung über eine Zulassung bei einer Note zwischen 2,6 und 2,7 sowie das Vorliegen der nötigen Leistungspunkte im Bereich Volkswirtschaftslehre, Mathematik und/oder Statistik trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall.
- b) Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache entsprechend § 4 (2) der Immatrikulationsordnung der Universität Trier in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Economics Nebenfach wird als Nebenfach-Studiengang angeboten. Die Unterrichtssprache ist Englisch.

§ 4 Studiumumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) beträgt 18 SWS.

Es müssen 10 SWS Pflichtkurse (2 Module) sowie 8 SWS Wahlpflichtkurse (2 Module) absolviert werden. Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

(2) Die Beschreibungen der Module sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des stu-

dentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

(1) Die Art und Dauer der Modulprüfungen der Module sind im Modulplan im Anhang geregelt.

(2) Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfungen der Module ist im Anhang geregelt.

(3) Sofern mehrere Prüfungsformen zulässig sind, wird die anzuwendende Prüfungsform zu Beginn der ersten Veranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, bekanntgegeben.

§ 7 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt.

(2) Sie dauern pro Kandidatin oder Kandidat zwischen 20 und 30 Minuten.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

Die Bearbeitungszeit von Klausuren ist im Anhang geregelt.

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachung – in Kraft.

Trier, den 10. August 2015

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Martin Endreß

dentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

(1) Die Art und Dauer der Modulprüfungen der Module sind im Modulplan im Anhang geregelt.

(2) Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfungen der Module ist im Anhang geregelt.

(3) Sofern mehrere Prüfungsformen zulässig sind, wird die anzuwendende Prüfungsform zu Beginn der ersten Veranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, bekanntgegeben.

§ 7 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt.

(2) Sie dauern pro Kandidatin oder Kandidat zwischen 20 und 30 Minuten.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

Die Bearbeitungszeit von Klausuren ist im Anhang geregelt.

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachung – in Kraft.

Trier, den 10. August 2015

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Martin Endreß

Anhang

Master-Studiengang Economics Nebenfach

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2): Nachweis englischer Sprachkenntnisse gemäß § 4 (2) der Einschreibeordnung der Universität Trier
2. Nachweis fachspezifischer Vorkenntnisse (§ 2): **Keine**

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 4 Abs. 1):

- Gesamtumfang: 18 SWS, davon
- Pflichtlehrveranstaltungen: 10 SWS
 - Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 8 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Pflichtmodule

Nr.	Bezeichnung	Fachsem.	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen und -vorleistungen	Art der Modulprüfung(en); ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Advanced Microeconomics	1	6	10	Regelungen der Master-FPO Economics gelten.	Regelungen der Master-FPO Economics gelten.
2	Advanced Macroeconomics	1	4	10	Regelungen der Master-FPO Economics gelten.	Regelungen der Master-FPO Economics gelten.

Ad 3. Wahlpflichtbereich Economics (verpflichtend sind zwei Module zu wählen)

Nr.	Bezeichnung	Fachsem.	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen und -vorleistungen	Art der Modulprüfung(en); ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
3a	Elements of Statistics and Econometrics	2-3	4	10	Regelungen der Master-FPO Survey Statistics gelten.	Regelungen der Master-FPO Survey Statistics gelten.
3b	Applied Microeconometrics Using Stata	2-3	4	10	Regelungen der Master-FPO Economics gelten.	Regelungen der Master-FPO Economics gelten.
3c	Monte Carlo Simulation Methods	2-3	4	10	Regelungen der Master-FPO Survey Statistics gelten.	Regelungen der Master-FPO Survey Statistics gelten.

Nr.	Bezeichnung	Fachsem.	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen und -vorleistungen	Art der Modulprüfung(en); ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
3d	Applied Time Series and Financial Econometrics	2-3	4	10	Regelungen der Master-FPO Economics gelten.	Regelungen der Master-FPO Economics gelten.
3e	Multivariate Statistics	2-3	4	10	Regelungen der Master-FPO Survey Statistics gelten.	Regelungen der Master-FPO Survey Statistics gelten.
3f	Statistical Modeling	2-3	5	10	Regelungen der Master-FPO Survey Statistics gelten.	Regelungen der Master-FPO Survey Statistics gelten.
3g	Experimental Design	2-3	5	10	Regelungen der Master-FPO Survey Statistics gelten.	Regelungen der Master-FPO Survey Statistics gelten.
3h	Econometrics	2-3	4	10	Regelungen der Master-FPO Economics gelten.	Regelungen der Master-FPO Economics gelten.
3i	Incentives in Organizations and Innovation	2-3	4	10	Regelungen der Master-FPO Economics gelten.	Regelungen der Master-FPO Economics gelten.
3j	Political Economics	2-3	4	10	Regelungen der Master-FPO Economics gelten.	Regelungen der Master-FPO Economics gelten.
3k	European Social Security and Health Systems	2-3	4	10	Regelungen der Master-FPO Economics gelten.	Regelungen der Master-FPO Economics gelten.
3l	Monetary Policy and the EMU	2-3	4	10	Regelungen der Master-FPO Economics gelten.	Regelungen der Master-FPO Economics gelten.
3m	European Energy Markets	2-3	4	10	Regelungen der Master-FPO Economics gelten.	Regelungen der Master-FPO Economics gelten.
3n	European Environmental Economics	2-3	4	10	Regelungen der Master-FPO Economics gelten.	Regelungen der Master-FPO Economics gelten.
3o	International Labor Markets	2-3	4	10	Regelungen der Master-FPO Economics gelten.	Regelungen der Master-FPO Economics gelten.
3p	European and World Trade	2-3	4	10	Regelungen der Master-FPO Economics gelten.	Regelungen der Master-FPO Economics gelten.
3q	Industrial Organization	2-3	4	10	Regelungen der Master-FPO Economics gelten.	Regelungen der Master-FPO Economics gelten.

Nr.	Bezeichnung	Fachsem.	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen und -vorleistungen	Art der Modulprüfung(en); ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
3r	Empirical Labour Economics	2-3	4	10	Regelungen der Master-FPO Economics gelten.	Regelungen der Master-FPO Economics gelten.
3s	Advanced Topics in Economic Analysis	2-3	4	10	Regelungen der Master-FPO Economics gelten.	Regelungen der Master-FPO Economics gelten.

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und damit Vergabe der Leistungspunkte ist zudem die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen der Module. Zudem sind ggf. Leistungsnachweise entsprechend des Modulhandbuchs zu erbringen. Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Faches Economics.

1. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

2. Verpflichtende Praktika

Keine